

Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Tierarzt, aber nie Ihren Apotheker!

Praxisstempel

Häufig werden wir gefragt, ob wir „mal eben“ eine Wurmkur oder ein Flohmittel für ein Tier verkaufen könnten, das nicht Patient dieser Praxis ist. *Dürfen wir nicht!* Denn der Gesetzgeber hat genau geregelt, wie die Medikamentenabgabe erfolgen muss. Im Sinn hatte man zwar vor allem die Sicherheit der vom Tier stammenden Lebensmittel, das Arzneimittelgesetz erstreckt sich aber auch auf alle Haus- und Heimtiere.

Tierärztinnen und Tierärzten ist es gesetzlich erlaubt, eine so genannte Hausapotheke zu führen. Während des Studiums legen sie Prüfungen ab, in denen es um den richtigen Einsatz von Tiermedikamenten geht. Im Gegensatz zu „normalen“ Apothekern, in deren Studium Tiere überhaupt nicht vorkommen, lernen Tierärzte etwas über die besondere Wirkungsweise bei den verschiedenen Tierarten und über spezielle Dosisansprüche bei unterschiedlich alten Tieren. Da auch Tiere behandelt werden, deren Fleisch für den menschlichen Verzehr verwendet werden kann, wird großer Wert auf die Vermittlung von Kenntnissen über schädliche Wirkungen auf den menschlichen Organismus gelegt.

„Normale“ Apotheker wissen über all dies NICHTS, denn sie lernen in ihrem Studium nur etwas über eine einzige „Tierart“, nämlich den Menschen. Wenn es also um Fragen zu einem Medikament geht, das bei einem Tier eingesetzt werden soll, gilt der abgewandelte Satz: „Zu Risiken und Nebenwirkungen von Medikamenten für Tiere fragen Sie Ihre Tierärztin oder Ihren Tierarzt, aber nie Ihre(n) Apotheker/-in“.

Um welche Mittel geht es überhaupt?

1) Apothekenpflichtige Medikamente

Dies sind z. B. bestimmte Anti-Floh-Tropfen, Mittel gegen Bandwürmer, bestimmte Zecken- oder Flohhalsbänder oder aber auch bestimmte Magen- oder Lebertabletten. Auch homöopathische Mittel sind apothekenpflichtig. Sie dürfen deshalb nicht frei gehandelt werden, weil sie Nebenwirkungen haben können, auf die Sie fachkompetent hingewiesen werden sollten. *Auch diese Mittel dürfen Tierärzte nur an in der Praxis bekannte Patienten abgeben.* Besonders problematisch sind übrigens bestimmte, „nur“ apothekenpflichtige Augenmedikamente, wenn sie ohne vorherige Augenuntersuchung eingesetzt werden. Manche enthalten Substanzen, die zwar für Menschen ungefährlich sind, das Augenlicht eines Tieres aber innerhalb eines Tages zerstören können. Eine genaue vorherige Untersuchung ist deshalb, auch wenn sie Geld kostet, so wichtig.

2) Verschreibungspflichtige Medikamente

Da die Mittel meist in der Praxis vorhanden sind, entfällt eine Rezeptgebühr, wie Sie sie von Ihrem Humanarzt kennen, die „Verschreibung“ ist sozusagen Teil der Behandlung. Zu dieser Gruppe zählen z.B. *Antibiotika und Herzmedikamente*, die nur nach genauer Diagnose in der Ihrem Tier gemäßen Form verabreicht werden. Auch die meisten *Medikamente gegen Augenkrankheiten* sind aus gutem Grund verschreibungspflichtig. Viele Tropfen richten bei falscher Anwendung nämlich große, teilweise nicht mehr zu reparierende Schäden an. Deshalb sollten Sie niemals eigene oder vorher schon mal verschriebene Augentropfen ohne vorherige Untersuchung des Tieres einsetzen. Außerdem müssen Apotheker für viele Medikamente sehr viel höhere Preise nehmen als Tierärzte, z. B. für Schilddrüsentabletten. Weithin unbekannt ist, dass auch *Wurmkuren gegen Spul-, Haken- oder Peitschenwürmer* verschreibungspflichtig sind. Das bedeutet, dass diese Medikamente nur von Tierärzten verordnet werden dürfen. Und zwar nur dann, wenn der dazugehörige Patient oder eine Stuhlprobe entweder am Tag der Abgabe untersucht wurde, oder aber wenn aus vorherigen Besuchen sein Gesundheitsstatus bekannt ist. Apotheker, die ein Wurmmittel oder ein anderes verschreibungspflichtiges Medikament ohne Rezept an einen Tierbesitzer verkaufen, begehen eine Straftat, die mit Gefängnis bestraft werden kann, ebenso Tierärzte/-innen, die ohne vorherige Untersuchung verschreibungspflichtige Mittel abgeben!

Darf ein Apotheker ein Humanmedikament mit gleichem Inhalt abgeben, wenn es billiger ist als das verordnete Veterinärarzneimittel?

Nein! Existiert eine Veterinärarznei für eine bestimmte „Indikation“, also ein Krankheitsbild, muss, anders als bei Menschenarzneien, die der Krankenkassenpolitik unterliegen, genau das verordnete Mittel, nicht aber einfach nur der Inhaltsstoff, abgegeben werden. Apotheker oder Tierärzte, die auch das nicht beachten, machen sich strafbar.

Sie möchten doch lieber Ihre Tiermedikamente beim „normalen“ Apotheker kaufen?

Kein Problem, es wird dann allerdings ein wenig teurer! Alle verschreibungspflichtigen Mittel von Firmen, die den Apothekergroßhandel beliefern (etwa 30% der Veterinär-Pharmafirmen) könnten sie auch mittels eines Rezeptes aus einer Tierarztpraxis (ca. 3 - 5 €) erwerben.

Das Medikament kostet übrigens in der Tierarztpraxis oft weniger, als in einer „normalen“ Apotheke. *Es verteuert sich aber eben um den Preis des Rezeptes, das Sie ja nicht benötigen, wenn Sie das Medikament gleich in der Praxis erwerben.* Eine Untersuchung Ihres Tieres ist natürlich trotzdem weiterhin unumgänglich, um zu wissen, ob es das Mittel benötigt und ob es die Medizin wahrscheinlich auch vertragen wird. Hierbei spielen auch haftungsrechtliche Ansprüche eine Rolle, denn sollte Ihr Tier durch eine fehlerhafte Behandlung des Apothekers Schaden nehmen, haften Sie selbst.

Übrigens: Etwa 70% der Veterinär-Pharmafirmen beliefern ausschließlich Tierärzte. Deren Medikamente bekommen Sie dann überhaupt nicht in den Apotheken, dafür sind diese nur in Tierarztpraxen erhältlichen Arzneien praktisch immer deutlich billiger, als die der Firmen, die auch die Apotheken beliefern.